

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Kirchenrat

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 91 11

kirchenrat@zhref.ch
www.zhref.ch

Kirchenrat

Protokollauszug

7. Juni 2023

Beschluss: KR 2023-320; Geschäft-
/Dossier: 2023-282; Aktenplan: 2.1.4
IDG-Status: teilweise öffentlich; Ref: KK
Publikation: Dispositiv

Finanzkontrolle, Erneuerung der Auftragsbestätigung

Der Kirchenrat beschliesst:

1. Die Auftragsbestätigung für die Revision der Jahresrechnung wird wie folgt erneuert:

Auftragsbestätigung

Die Kirchensynode der Evangelisch-reformierten Landeskirche hat in Anwendung von § 59 in der Vollzugsverordnung zur Finanzverordnung vom 6. Oktober 2010 die Finanzkontrolle an der Sitzung vom 26. November 2013 als Revisionsstelle gewählt. Infolge von Anpassungen der Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH), ist die Auftragsbestätigung zu erneuern. Im Folgenden legen wir Ihnen dar, wie wir den uns erteilten Prüfungsauftrag verstehen und ausführen werden.

Ziel und Umfang der Abschlussprüfung

Die Revisionsstelle hat im Sinne von § 66 der Finanzverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche im Auftrag des Kirchenrats die Jahresrechnung der Zentralkasse zu prüfen. Der Abschluss der Zentralkasse besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang. Die Prüfung der Segmentrechnung des Klosters Kappel als unselbständige Organisationseinheit der Evangelisch-reformierten Landeskirche erfordert keinen separaten Prüfbericht. Die Organverantwortung für die Prüfung und Genehmigung der Rechnung und der Fonds der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich obliegt im Sinne der Kirchenordnung Art. 201 und Art. 215 lit. f der Kirchensynode.

Die Ziele unserer Abschlussprüfung sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Abschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Vermerk des Abschlussprüfers zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER, der Kirchenordnung, der Finanzverordnung sowie den weiteren rechtlichen Grundlagen der Evangelisch-reformierten Landeskirche durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Abschlusses getroffenen wirtschaftlichen und politischen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle

Wir werden unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchführen. Wir sind unabhängig im Sinne des Finanzkontrollgesetzes und wir werden unsere sonstigen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit den Anforderungen des

Berufsstands erfüllen: Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den SA-CH üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern in der Jahresrechnung, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben. Wir werden Ihnen jedoch etwaige für die Prüfung des Abschlusses relevante bedeutsame Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während der Abschlussprüfung identifiziert haben, schriftlich mitteilen.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt der Jahresrechnung insgesamt einschliesslich der Angaben sowie, ob die Jahresrechnung die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Kirchenrat angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bericht auf die dazugehörigen Angaben in der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

Art und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen hängen u.a. von der Wirksamkeit des IKS und von branchen- sowie unternehmensspezifischen Risikofaktoren ab. Aufgrund der inhärenten Grenzen einer Abschlussprüfung, zusammen mit den inhärenten Grenzen des internen Kontrollsystems, besteht ein unvermeidbares Risiko, dass einige wesentliche falsche Darstellungen möglicherweise nicht aufgedeckt werden, obwohl die Prüfung in Übereinstimmung mit den SA-CH ordnungsgemäss geplant und durchgeführt wird.

Unsere Prüfung beinhaltet keine Suche nach dolosen Handlungen oder sonstigen Verstössen gegen gesetzliche oder andere Vorschriften (z.B. betreffend direkte Steuern; Mehrwertsteuern; Sozialversicherungen; Umweltschutz). Falls solche nicht aufgedeckt werden, können wir nicht dafür einstehen.

Für unsere Risikobeurteilung berücksichtigen wir das für die Aufstellung des Abschlusses der Evangelisch-reformierten-Landeskirche relevante interne Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel im Rahmen der vorliegenden Prüfung ein Urteil zur Wirksamkeit des IKS abzugeben. Wir verweisen für bedeutsame Mängel im IKS auf die Berichterstattung gemäss separatem Bericht an den Kirchenrat.

Verantwortlichkeiten des Kirchenrates

Unsere Abschlussprüfung wird auf der Grundlage durchgeführt, dass der Kirchenrat anerkennt, dass er verantwortlich ist

- für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den massgebenden rechtlichen Grundlagen und internen Vorgaben;
- für ein Internes Kontrollsystem, wie es der Kirchenrat als notwendig erachtet, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Wir gehen davon aus, dass uns alle Aufzeichnungen, Unterlagen und sonstigen Informationen zur Verfügung stehen werden, die wir für unsere Prüfung benötigen.

Als Teil unseres Prüfungsprozesses werden wir von den Verantwortlichen schriftliche Bestätigungen (sogenannte Vollständigkeitserklärung) zu Erklärungen anfordern, die uns gegenüber im Zusammenhang mit der Prüfung abgegeben wurden.

Honorar

Unser Honorar basiert auf dem Zeitaufwand der Mitglieder des Prüfungsteams und deren Tagesansätzen, welche sich nach dem Grad der Verantwortung, der Erfahrung und den Kenntnissen richten. Aufgrund der Erfahrungen

der Vorjahre schätzen wird das jährliche Honorar auf 20 Tage à Fr. 1'500 (gegenwärtiger Tagessatz) für die Prüfung der Jahresrechnung der Zentralkasse inkl. Kloster Kappel.

Berichterstattung

Dem Kirchenrat und der Finanzkommission der Kirchensynode erstatten wir im Sinne von § 66, Abs. 2 der Finanzverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht. Wenn wir wesentliche Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften über die Jahresrechnung feststellen oder vom Kirchenrat keine angemessenen Massnahmen gegen gemeldete Verstösse ergriffen wurden, informieren wir die Kirchensynode.

Vor dem Hintergrund unserer Prüfungsfeststellungen kann es notwendig sein, dass Form und Inhalt unseres Vermerks geändert werden müssen.

Dem Kirchenrat erstatten wir einen umfassenden Bericht, in welchem wir Auftrag, Prüfungsdurchführung sowie unsere Prüfungserkenntnisse erläutern. Festgestellte Verstösse gegen Gesetz oder Organisationsreglement, welche nicht die Jahresrechnung oder Buchführung betreffen, werden wir dem Kirchenrat schriftlich melden.

Die Stellungnahmen des Kirchenrates zu den Feststellungen und Empfehlungen im umfassenden Bericht werden soweit diese bereits vorliegen, direkt in den umfassenden Bericht integriert

Über wesentliche Ereignisse zwischen dem Datum unseres Berichts an den Kirchenrat bzw. an die Finanzkommission der Kirchensynode und der Beschlussfassung durch die Kirchensynode werden Sie uns umgehend informieren.

Negative Zweckbindung

Wir werden die Rechnung über die negative Zweckbindung nach den gesetzlichen Vorgaben prüfen. Nach den gesetzlichen Vorschriften wird die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass ein angemessen sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, dass die vorgeschriebenen Konsolidierungen vorgenommen wurden und die definierten Kostenverteiler eingehalten sind. Wir werden darüber separat Bericht erstatten.

Empfangsbestätigung

Diese Auftragsbestätigung gilt auch für zukünftige Prüfungen, solange diese nicht widerrufen, geändert oder durch ein neues Schreiben ersetzt wird.

Bitte senden Sie uns ein unterschriebenes Exemplar dieses Schreibens zurück, wodurch Sie die Vereinbarungen für unsere Abschlussprüfung einschliesslich unserer jeweiligen Verantwortlichkeiten anerkennen und sich damit einverstanden erklären.

Finanzkontrolle des Kantons Zürich: Daniel Strebel, Lena Kennerknecht

Kirchenrat des Kantons Zürich: Michel Müller, Kirchenratspräsident, Stefan Grotefeld, Kirchenratsschreiber

2. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Katharina Kull-Benz, Mitglied des Kirchenrates
- Kirchenratskanzlei, Einholung der Unterschriften

Für richtigen Auszug



Arnold Schudel
Kirchenratskanzlei